

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20. Juni 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/2082

Dresden,
19. JULI 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Thumm (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16678

Thema: Nachfrage zur Drs. 7/16518 - Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen von Windkraftanlagen (WKA)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Sächsische Staatsregierung hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 7/16518 dem Frage- und Antwortrecht nach Artikel 51 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung vollumfänglich entsprochen. Die Antworten werden mit den Nachfragen in dieser Kleinen Anfrage wie folgt ergänzend erläutert und beantwortet.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 50 Metern oder mehr sind nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Die Antworten beziehen sich auf diese Anlagen.

Frage 1: Wie erfolgt die behördliche Überprüfung der Betreiber von Windkraftanlagen hinsichtlich der ausreichenden, inflationssicheren Hinterlegung von Geld für Rückbaukosten im Rahmen des Anlagebetriebes und in welchen zeitlichen Abständen finden solche Prüfungen statt?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



2024/40679

Frage 2: Welche Eingriffsmöglichkeiten hat die überprüfende Behörde gegenüber den Betreibern von Windkraftanlagen, falls eine inflationssichere Rückstellung für den Rückbau bei der Überprüfung nicht festgestellt werden konnte / nicht erbracht wurde?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Bei den immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Windenergieanlagen ist die allgemeine Preisentwicklung für die Rückbauarbeiten bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer der Anlage bei der Höhe der Sicherheitsleistung bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung zu berücksichtigen.

Die Anordnung einer Auflage ist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG grundsätzlich nur zusammen mit der Erteilung der Genehmigung und damit nur im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zulässig. Nachträgliche Änderungen sind auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht möglich. Daher erübrigt sich eine entsprechende behördliche Überprüfung.

Frage 3: Wie viele Mitarbeiter haben an dem behördeninternen Seminar am 27. und 28. November 2023 (vgl. zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2 der Drs. 7/16518) teilgenommen und von wem wurde das Seminar geleitet?

Am behördeninternen Seminar am 27. und 28. November 2023 haben einschließlich Referierende 33 Personen von staatlichen und kommunalen Behörden teilgenommen. Organisiert wurde die Veranstaltung durch das Bildungszentrum Reinhardtsgrμμα des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und fachlich durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft verantwortet und moderiert.

Frage 4: Wie ist die zu erwartende Preisentwicklung der Kosten für den Rückbau von WKA abzuschätzen (vgl. zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2 der Drs. 7/16518)?

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die allgemeine Preisentwicklung für die Rückbauarbeiten bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer der Anlage bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung bei der Höhe der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen.

Anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden kann die Preisentwicklung in 20 Jahren durch eine Mittelung der Preisentwicklung der letzten zehn Jahre prognostiziert werden, falls keine verlässlicheren Erkenntnisse hinsichtlich der zu erwartenden Preisänderung vorliegen.

Zur Berechnung der Sicherheitsleistung ist das Verhältnis des aktuellen Wertes des Baupreisindex zu dem Wert des Baupreisindex vor zehn Jahren zu bilden. Dieses Verhältnis quadriert ist der Faktor, der multipliziert mit den aktuell ermittelten Rückbaukosten die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung ergibt. Durch diese Auswertung der tatsächlichen Entwicklung des Baupreisindex werden auch Phasen hoher Inflation der Baukosten – wie beispielsweise in den letzten Jahren – mit erfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther